Abhandlungen
der
Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur
Geisteswissenschaftliche Reihe

5. Heft

Festgabe

der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät in Breslau
für

Paul Heilborn

zum
70. Geburtstag 6. Februar 1931

1931

M. & H. MARCUS · BRESLAU

Festgabe

der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät in Breslau
für

Paul Heilborn

zum
70. Geburtstag 6. Februar 1931

+ J 9566 83

1931

M. & H. MARCUS · BRESLAU

3. Der Mangel ist nie zu berücksichtigen: instruktionelle Ordnungsvorschrift, Sollvorschrift. Verzicht des Beklagten nicht notwendig. § 253, III, Z. 1 u. 2, sowie IV (§ 130).

Mit dieser kurzen Skizze soll aber keineswegs das ganze Problem erörtert sein; es war lediglich ihr Zweck zu zeigen, wie verwickelt die dogmatische Struktur der Klageerhebung ist und welche Gesichtspunkte hier beachtet werden sollten. Über Einzelheiten mag man streiten und wird man streiten! —

Hussinetz.

Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts

von

Ludwig Waldecker.

Den nachstehenden Ausführungen liegen zugrunde:

A. Das im Besitz der Interessentengemeinde Hussinetz befindliche Aktenmaterial.

B. Die Akten (zitiert nach den hier folgenden römischen Ziffern):

1) Des Amtsgerichts Strehlen

I. Generalgrundakten von der im Strehlener Kreise liegenden Gemeinde Hussinetz (ohne Aktenzeichen).

II. Nr. XXII H. 1 Grund- und Hypothekenakten über das Gut Hussinetz nebst Zubehör im Strehlener Kreise.

III. Grundakten über die jetzt entwässerten Teiche sub Nr. 210 zu Hussinetz (ohne Aktenzeichen).

IV. Grundakten über den Kretscham sub Nr. 195 zu Hussinetz (ohne Aktenzeichen).

2) Des Staatsarchivs Breslau

V. Nr. 14 PA VIII 67 a betr. das Etablissement der böhmischen Emigranten und die Anlegung des Dorfes Hussinetz (Kriegs- und Domänen-Kammer Breslau).

VI. Nr. 14 PA VIII 67 e Acta specialia vom Etablissement der böhmischen Emigranten bei Strehlen und Anlegung des Dorfes Hussinetz (Kriegs- und Domänen-Kammer Breslau).

VII. Nr. 199 MRV 20 d Acta vom Etablissement einiger böhmischer Emigranten und Kolonien (Provinzialministerium Breslau).

VIII. Nr 199 MRV 20h betr. das Etablissement der böhmischen Kolonie zu Hussinetz bei Strehlen und was dem anhängig (Provinzialministerium Breslau).

IX. Nr. 21 F Brieg 202 h betr. Etablissement der Kolonien Hussinetz und Podiebradt und die denselben verliehenen Freiheiten (Registratur des Domänenrentamts Strehlen).
X. Nr. 21 F Brieg 25 h Liber signaturarum 1751.
XI. Nr. 223 b AG. Strehlen Acc. 40/05. 14 Hypothekenbuch der Kolonie Hussinetz.
XII. Nr. MRV 13 acta generalia betr. die Vermehrung der im Lande befindlichen Dörfer usw. (Provinzialministerium Breslau).
XIII. Nr. 201 Acc. 40/27. 149 ff. betr. die evangelische Schule in Hussinetz (Regierung Breslau).
XIV. Nr. 11 F Brieg III 37 a Hypothekenbuch der Rittergüter.
XV. Nr. R 201 Acc. 40/27. 152 ff. betr. Bauten und Reparaturen an der evangelischen Kirche zu Hussinetz (Regierung Breslau).
XVI. Nr. R 201 a Acc. 2/28. 655 betr. das evangelische Schulhaus in Hussinetz (Regierung Breslau).

3) der Regierung Breslau Abt. 3

XVII. Nr. VII Fach 689. 13. Provokation auf Ablösung der sämtlichen Reallasten zu Hussinetz.

Noch während des ersten schlesischen Krieges zog König Friedrich II. protestantische Kolonisten u. a. aus Böhmen nach Schlesien. Eine starke Gruppe dieser Art wurde vorläufig in Münsterberg untergebracht. Deren endgültige Ansiedlung zog sich noch einige Jahre hin. In der Zwischenzeit schieden sich die anzusiedelnden Böhmen in eine zur Landeskirche gehörige lutherische und eine reformierte Gruppe, deren Anhänger sich nicht als zur Landeskirche gehörig betrachteten — sie stehen noch heute außerhalb der Landeskirche — und diesen Gegensatz schon äußerlich dadurch zum Ausdruck brachten, daß sich zunächst die einzelnen Anhänger, später die ganze Gruppe als „Hussitten" bezeichneten. Diese „Hussitten" wollten auch bei ihrer Seßhaftmachung unter sich bleiben; ein „hussittisches" Gemeinwesen wollten sie bilden, ein „Hussinec" oder Hussinetz, wie die später von ihnen erbaute Ortschaft dann auch genannt wurde, in der noch heute böhmisch gesprochen wird.

Die Ansiedlung dieser etwa 700 reformierten Böhmen bildete gegenüber dem sonst bei der Kolonisation in Schlesien üblichen Verfahren eine ganz vereinzelte Ausnahme (Schmoller, Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte 1898, S. 595/96), insofern die Böhmen sich

aus eigener Kraft halfen: sie sammelten bei Glaubensgenossen im Ausland durch ihren Prediger Blanitzki Gelder, die sie zum Ankauf zweier ihnen von der Stadt Strehlen angebotenen Vorwerke nebst Zubehör in Stand setzten. Insgesamt handelte es sich um eine Fläche von 1183 Morgen, wovon der größere Teil auf das sog. Unter- oder, wie es auch gelegentlich heißt, Niedervorwerk entfiel. Nach längeren Verhandlungen kam dann unter dem 30. 4. 1749 mit königlicher Bestätigung ein Vertrag zustande, wonach der Magistrat zu Strehlen an die „evangelisch-reformierte böhmische Gemeinde zu Münsterberg" die ihm eigentümlich gehörigen zwei Vorwerke, genannt das Ober- und das Untervorwerk in der Altstadt verkauft, mit allen „Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, welche die gemeine Stadt und ihre Vorfahren wirklich besaßen und genossen, auch besitzen und genießen sollen". Der Kaufpreis betrug 10 500 Rth., wovon ein Rest von 3500 Rth. gegen hypothekarische Sicherheit stehen blieb (vgl. I Bd. 1 Bl. 1/53 ff.).

Der Kaufvertrag stellt sich nur als Teiltatbestand der „Etablierung der böhmischen Kolonisten" in Hussinetz dar. Deshalb enthalten sowohl die königliche Bestätigung, als auch der Kaufvertrag eine Reihe über die eigentlichen Kaufverhandlungen hinausgehender Bestimmungen. Diese waren das Ergebnis langer Verhandlungen, die in einer Punktation vom 28. 3. 1749 (V Bd. 1 Bl. 92) gipfelten. An diese schlossen sich weitere Verhandlungen an, auf die hin dann der Kaufvertrag vom 30. 4. 1749 protokolliert wurde. Es ergaben sich aber alsbald neue Schwierigkeiten, namentlich in Ansehung weiterer Unterstützung der zu etablierenden Böhmen durch ein fiskalisches Darlehn von 2000 Rth. und die Bereitstellung von Bauholz. Nach deren Behebung wurde den Böhmen unter dem 24. 6. 1750 die königliche Bestätigung des Kaufvertrages zusammen mit der „Konzession für die evangelisch-reformierte böhmische Gemeinde zu Münsterberg, daß selbige die von der Stadt Strehlen gekauften Vorwerke zu einem Dorfe erbauen möge" zugefertigt [1]). Beide Urkunden befinden sich im Besitz der heutigen

[1]) Nach Beheim-Schwarzbach, Zschr. f. pr. Gesch. 1876, S. 465, soll noch eine weitere Konzession unter dem 20. 5. 1749 ergangen sein, „daß die beiden Vorwerke zu einem Dorf vereinigt und angebaut werden dürfen". Worauf sich diese Angabe stützt, ist nicht zu erkennen. In den von mir

Interessentengemeinde Hussinetz und tragen das Datum des Kaufvertrags vom 30. 4. 1749.

In jenen Vorverhandlungen wurde vor allem klargestellt, daß die die Vorwerke kaufenden Böhmen direkt unter dem König stehen wollten; sie wollten nicht mehr mit allen möglichen Instanzen zu tun haben. Wenn dazu in den Akten gelegentlich hervorgehoben wird, daß die böhmischen Kolonisten schwierig zu behandeln seien, so stehen auf der anderen Seite gegenteilige Erfahrungen. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß jene Schwierigkeiten auf Gegenseitigkeit beruhten. Die Böhmen hatten während der langen Wartejahre in Münsterberg ihre Erfahrungen mit den städtischen und staatlichen Behörden gemacht. Sie hatten insbesondere gelernt, was von den ihnen gemachten Versprechungen zu halten war, selbst wenn sie von einem König kamen, so daß man schon verstehen kann, daß die Böhmen die sichersten Garantien verlangten.

Die Begründung der von den Emigranten gewünschten Immediatstellung hätte an sich einfach durch königliches Privileg erfolgen können. Tatsächlich scheinen, als Anfang 1748 der Magistrat in Strehlen mit der Absicht hervortrat, den Böhmen die Vorwerke zum Ankauf anzubieten, auch die Verhandlungen zunächst auf dieser Basis geführt worden zu sein. Ins-

eingesehenen Akten habe ich weder eine solche weitere Konzession, noch auf eine solche deutende Anhaltspunkte gefunden. Es ist in der Folge, wenn es sich um die Rechtsfrage handelt, auch nie von „einem Dorfe" die Rede, sondern immer nur (vgl. insbesondere unten S. 151) von „den Vorwerken", deren Qualität und den daraus folgenden Rechten, der Gemeinde usw. Von „einem Dorf" wird gesprochen im Hinblick auf den Aufbau einer neuen Ortschaft. Macht man sich klar, daß am 20. 5. 1749 „ein Dorf" überhaupt noch nicht existierte und noch nicht einmal die Übergabe der Vorwerke stattgefunden hatte, nach den Ausführungen des Textes auch wieder zweifelhaft geworden war, ob sie überhaupt jemals stattfinden werde, sowie daß ohne solche Übergabe weder ein Dorf gebaut werden konnte, noch die Vereinigung der Vorwerke zu einem Dorf einen Sinn hatte, so liegt der Schluß nahe, daß jene Notiz auf einer Verwechselung beruhen möchte. Sollte jedoch jene Angabe dennoch den Tatsachen entsprechen, so wäre die Deutung dieser zweiten „Konzession" kaum nach der Richtung eines konstitutiven Verwaltungsakts zu suchen. Wie unten S. 165 steht vielmehr die Ermöglichung des Anbaues oder die Etablierung der Böhmen in Frage, um die es sich damals allein handelte und handeln konnte.

besondere spricht hierfür eine Zusammenstellung der Wünsche der Böhmen vom 30. 4. 1748 (V Bd. 1 Bl. 32). Die Böhmen verlangen hier religiöse Geschlossenheit, Überlassung einer Kirche und selbständigen Parochialverband, sowie Freiheit von der Strehlener Jurisdiktion in dem Sinne, daß sie Richter und Älteste aus ihrer Mitte wählen dürfen. Ein Jahr danach ist diese Basis jedoch verlassen: Punktation und Kaufvertrag stellen nicht mehr ab auf ein königliches Privileg, sondern auf die Qualität der Grundstücke, wie sie Verkäufer besessen", angesicht deren „sich nicht nur die Befreiung von der Untertänigkeit von selbst versteht, sondern es bleiben dieselben nach wie vor der Jurisdiktion einer hohen Kriegs- und Domänenkammer unterworfen". Es schließt sich dann eine förmliche Auseinandersetzung an, die sich auf Jurisdiktion, Handwerk, Braugerechtigkeit usw. erstreckt.

Diese Formulierung deutet auf den das damalige Verwaltungsrecht noch immer beherrschenden Zentralbegriff der Jurisdiktion, so daß bei deren dinglicher Radizierung dem Vertrag jetzt die Grundlage gegeben ist, auf welche die Böhmen vor Einleitung der Verhandlungen mit dem Strehlener Magistrat hinausgewollt hatten, indem sie (vgl. Beheim-Schwarzbach, Zschr. f. Pr. Gesch. 1876, S. 451) ein größeres Dominium zu erwerben wünschten: man muß angenommen haben, es handle sich um Güter mit Dominialrecht. Denn nur von dieser Annahme aus „versteht sich die Befreiung von der Untertänigkeit von selbst" und konnte entsprechend („befundenen Umständen nach", wie es in der Konzession heißt) die von den Böhmen gewünschte Sonderstellung mit der „Qualität der Grundstücke" begründet werden, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Verleihung durch königliches Privileg bedurfte.

Worauf diese Verschiebung hinsichtlich der grundsätzlichen Einstellung beruht, war aus den eingesehenen Akten nicht zu ersehen. Sicher ist nur, daß bereits zwei Tage nach der Punktation vom 28. 3. 1749 dem als Staatskommissar tätigen Kammerfiskal Teuber Bedenken kamen, ob man auf diesem Wege weiterkomme: er trug der Kriegs- und Domänenkammer vor, es sei ihm zweifelhaft, ob die Grundstücke als „wirkliche Kämmereigüter einmal der oberamtlichen Jurisdiktion unterworfen gewesen", und „die Böh-

men agnoszieren keine Oberamts-Jurisdiktion, sondern wollen immediate unter der Kriegs- und Domänenkammer stehen" (V Bd. 1 Bl. 89). Teuber findet also einen inneren Widerspruch im Vertrag: handelt es sich um Rittergüter oder doch jedenfalls Güter mit Dominialrecht, die als solche nicht unter der Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammer, sondern unmittelbar unter der Krone standen, so können sie auch nicht unter der Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammer „bleiben"; demnach ist endweder die Vertragsgrundlage oder der Wortlaut nicht in Ordnung. Wenn dann Teuber (Bl. 91) zu der Frage der von den Böhmen gewünschten eigenen Gerichte ausführt, es käme „nur darauf an, daß solche von der hohen Kriegs- und Domänenkammer angesetzt und sich derer subordinieren werden, und da auch die Böhmen damit umgehen, sich einen eigenen directorem zu erbitten", so deutet das darauf, daß sich seine Zweifel mehr auf die Vertragsgrundlage beziehen und daß er deshalb lieber zu dem früheren Fundament zurückkehren möchte.

Daran war richtig, daß es in der Tat zweifelhaft ist, ob die Vorwerke wirklich die Qualität als Rittergüter besaßen. Das gilt auch dann, wenn es bedeutungslos sein sollte, daß auf den Vorwerken zu Gunsten des Domänenrentamts Strehlen *jure originelenus* ein Erbzins haftete (welche Bewandtnis es mit diesem Erbzins hatte, war nicht aufzuklären) und die Vorwerke kontributions-(grundsteuer-)pflichtig waren. Daß sie z. Zt. des Verkaufs als Vorwerke im eigentlichen Sinne des Wortes zu einem Rittergut gehört hätten, ist in den von mir eingesehenen Akten nirgends auch nur entfernt angedeutet, auch nach der ganzen Situation höchst unwahrscheinlich. Darüber, ob sie etwa früher von einem solchen Rittergut abgezweigt wurden, müßten zunächst die mit dem Gut übergebenen Titel (VIII Bl. 24), auf Grund deren der Magistrat Strehlen die verkauften Vorwerke erworben hatte, Aufschluß geben. Diese Titel scheinen aber nicht mehr vorhanden zu sein. Aus den von mir eingesehenen Akten ergibt sich nur, daß das Niedervorwerk 1713 von den v. Brauchitsch'schen Erben erworben wurde, während das Obervorwerk in verschiedenen Stücken 1616, 1628, 1650 und 1658, zum Teil von Bauern, gekauft worden war (V Bd. 1 Bl. 5). Ob daraus vielleicht geschlossen werden darf, daß zwar das Nieder-, nicht aber das Obervorwerk, Rittergutsqualität besaß, steht dahin. Einen Anhaltspunkt hätte es dargestellt, wenn die Käufe in den Landbüchern des Fürstentums Brieg registriert worden wären. Auf die Vorwerke bezügliche

Eintragungen in den Landbüchern habe ich für die angegebenen Jahre nicht gefunden.

Es hätte bei dieser Zweifelhaftigkeit nahegelegen, wenn die Kriegs- und Domänenkammer weitere Ermittlungen veranstaltet oder neue Verhandlungen veranlaßt hätte. Das hätte aber den Abschluß der Sache nur verzögert, auf den der König drängte (Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 457). Insbesondere ergaben sich Verzögerungen, wenn die etwaigen Nachforschungen ein Ergebnis zeitigten, das mit der Vertragsgrundlage nicht vereinbar war. Derartiges wollte man wohl um so mehr vermeiden, als die Kaufverhandlungen sich schon lange hingezogen hatten und die bis zum äußersten mißtrauisch gewordenen Böhmen gerade erst im Jahr vorher nicht zur Unterschrift eines im übrigen fertigen Kontrakts gekommen waren. Es hieß deshalb einen Weg suchen, der die Böhmen jetzt bei ihrem Wort festhielt. Dazu fand man eine geradezu salomonische Lösung: Teuber wurde beschieden, daß „was die Jurisdiktion anlangt", nach der Punktation „die Güter in der Qualität, als solche bisher gewesen, gekauft sind und daher unter der Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammer bleiben" sollen (V Bd. 1 Bl. 89, 105). Man hielt sich insoweit also einfach an den Wortlaut der Absprache, deren Grundlage als richtig unterstellt wurde. Und wie die Absprache das entscheidende Wort „Dominium" enthält (I Bd. 1 Bl. 57, 1. Zeile), so behandelte man die Vorwerke als Dominium: Kontrakt und Privileg wurden am 5. 5. 1751 im *Liber Signaturarum* registriert (X Bl. 69), und ebenso wurden die Kaufgeldhypothek sowie eine der Kriegs- und Domänenkammer Breslau wegen des erwähnten Etablierungskredits von 2000 Rth. bestellte Hypothek im Hypothekenbuch der Rittergüter des Kreises Strehlen eingetragen. Der Eintrag (XIV Bl. 433) lautet hier: „Nr. 5. Hussinetz. Diese bei der Stadt Strehlen gelegenen Vorwerker, so ehedem die Altstadt genannt wurden, samt deren Zubehör." Als Erwerbsgrund ist angegeben der Kauf vom 30. 4. 1749, und dazu wird auf das *Liber Signaturarum* 1751 Fol. 75 verwiesen, an welcher Stelle sich die vom 30. 4. 1749 datierte Bestätigung des Kaufvertrages befindet. Ergänzt wird diese Bestätigung durch die gleichzeitig ausgefertigte und im *Liber Signaturarum* Bl. 69 registrierte „Konzession für die böhmisch reformierte Gemeinde" (ob. S. 147). In dieser muß die

zum Erwerb eines Rittergutes erforderliche Verleihung des Incolatrechts (Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, 1830, S. 63) erblickt worden sein. Denn die Geheime Staatskanzlei in Berlin übersandte der Kriegs- und Domänenkammer am 1. 7. 1750 die Konzession zusammen mit der Ausfertigung der Incolatsurkunde in einer anderen Sache und forderte gleichzeitig anläßlich dieser Übersendung der Konzession den „im übrigen von allen Juribus dispensierten" Böhmen „in Ansehung des Incolats die Gebühren" an (VIII Bl. 51).

Diese Sachbehandlung (vielleicht gehört auch hierher, daß Teuber V Bd. 1 Bl. 107 öffentliche Bekanntmachung des Kaufs „durch die Zeitungen und Edictales" empfiehlt, was man dann ihm überließ) läßt erkennen, daß man um jeden Preis vorwärts kommen wollte, wobei man den Wünschen der Böhmen dadurch Rechnung trug, daß gegenüber denkbaren Zweifeln eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte, deren es bedurfte, um die auf „die Qualität der Grundstücke" gebaute Unabhängigkeit der zu gründenden Kolonie von der Strehlener Jurisdiktion sicher zu stellen. Da im übrigen die Beteiligten unter sich einig waren und die Böhmen die Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammer anerkannten, lag für den Augenblick um so weniger Veranlassung vor, auf die weitergehende Bedeutung jener Frage nach der „Qualität der Grundstücke" zurückzukommen[2]). Dies war notwendig erst im Zusammenhang mit den ein halbes Menschenalter nach der Gründung von Hussinetz einsetzenden großen Agrarreformen, die dann im 19. Jahrhundert zur Umwälzung des ländlichen Verfassungslebens führten. Jetzt konnte sich allerdings rächen, daß eine einwandfreie Rechtsgrundlage nur für den Augenblick

[2]) In diesem Zusammenhang darf auch auf das Edikt vom 14. 7. 1749 (Korn 3, 517) hingewiesen werden, dessen Ziffer 7 vor dem Jahre 1723 zu den Vorwerken eingezogene Bauernhöfe nach dem Dominialdivisor behandeln läßt, nachher eingezogene nach dem Rustikaldivisor. Es wird also eine Art von Normaljahr festgesetzt, das darüber entscheidet, ob ein Grundstück als Dominium behandelt wird oder nicht. Sicher ist, daß die Grundstücke vom Verkäufer vor 1723 erworben waren. Es darf unbedenklich angenommen werden, daß die Kriegs- und Domänenkammer Breslau mit den Vorarbeiten zu jenem Edikt befaßt war und demgemäß mit einer entsprechenden Publikation rechnete. Das Edikt hätte also gleichsam seinen Schatten vorausgeworfen.

geschaffen worden war, und die „Qualität der Grundstücke" konnte in der Tat zweifelhaft werden. Schon dem 18. Jahrhundert gehört die Negation des eigenen Jagdrechts an, das bei Knie, Kreistopographische Übersicht der Dörfer usw. in Schlesien, 2. Aufl. (1845), als königlich bezeichnet wird. Ebenso scheint Hussinetz seitens der Landschaft nicht als bepfandbriefungsfähiges Rittergut angesehen worden zu sein; bestimmt wurde ihm keine Standschaft beigelegt. Das Grundbuchamt konnte deshalb 1923 geradezu in Erwägungen darüber eintreten, ob Hussinetz wirklich als Rittergut angesprochen werden dürfe (I Bd. 1 Bl. 134 b) und nicht etwa nur eine eigene Jurisdiktion verliehen worden sei. Eine solche hätte aber, was das Grundbuchamt übersah, ausgereicht und wurde hier überdies eben aus der „Qualität der Grundstücke" abgeleitet. Daß freilich in diesem Sinne das Privileg von 1749 eine entscheidende Rolle gespielt hat, muß sich im Bewußtsein der Beteiligten zur Geltung gebracht haben. Es darf hierzu auf die Eingabe des Kreisjustizrats v. Boemelburg verwiesen werden, die 1845 die Dominialgemeinde „durch spätere Gnadenreskripte mit der Jurisdiktion und den Rechten eines Rittergutes beliehen worden" sein läßt (II Bl. 29). Tatsächlich liegen aber, wie am 18. 4. 1800 festgestellt wurde (IX Bl. 68), keine solchen späteren Privilegien mehr vor, sondern nur die Akte von 1749/50 (die auch bei Knie a. a. O. als einzige Grundlage des Dominialrechts angeführt werden), weshalb damals (1800) den Böhmen verschiedene Vorzüge genommen wurden, die man ihnen seither in der Annahme, sie seien ihnen ausdrücklich gewährt worden, zugestanden hatte, wie z. B. die Befreiung von der Kantonierungspflicht.

So gesehen, erweist sich als der bei der „Qualität der Grundstücke" entscheidende Gesichtspunkt weniger das ritterschaftliche, als das grundherrliche Element, so daß jedenfalls unzweifelhaft Dominialqualität mindestens in dem Sinn vorlag, den die Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts dann mit „Gutsherrschaft" (so ausdrücklich Knie a. a. O.) verband als des Inbegriffs der Rechte, die sonst einer Gemeinde (genauer: einer Dorfgemeinde) zustehen bzw. zustanden. Mindestens in diesem Sinne sind dann auch in der Folge die gekauften Vorwerke unbedenklich als Dominium angesehen und behandelt worden.

Von den zahlreichen hierher gehörigen Aktenstellen seien hervorgehoben etwa das Protokoll vom 12. 7. 1842 (I Bd. 1 Bl. 28), wo nach § 6 Abs. 2 „das Dominium" verpachtet, ferner die Berichte des Domänenrentamts Strehlen vom 2. 11. 1834, wonach „die Gemeinde Hussinetz zugleich das Dominium besitzt" (IX Bl. 76), sowie vom 8. 3. 1839 und vom 16. 10. 1841, wo klargestellt wird, daß „dem Domänenfiskus keineswegs das Dominium der Kolonie Hussinetz" und „daß der Kolonie Hussinetz selbst die Dominialrechte zustehen" (IX Bl. 95, 98). Ebenso wurden die heute als Nr. 210 im Grundbuch geführten, 1765 von den Böhmen zu Erbpacht erworbenen Teichgrundstücke (vgl. unten S. 160) stets anders behandelt als das Gut, weil hier ganz andere Rechtsverhältnisse walteten. Auch die Besteuerung der Kolonisten nach dem Dominialdivisor (I Bd. 1 Bl. 148b) knüpft hier an, ebenso die sich in den Verträgen mit den Häuslern (unten S. 168 ff.) findende Beschränkung hinsichtlich der Viehhaltung, während das 1909 (I Bd. 1 Bl. 146) auftauchende Auenrecht ein echtes Rittergut voraussetzt.

Doch können diese Fragen hier um so mehr auf sich beruhen, als der Unterschied zwischen einem echten Rittergut und bloßer Gutsherrlichkeit flüssig war, woraus sich die in der Literatur herrschende Unklarheit hinsichtlich dieser Begriffe erklärt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung interessiert nur, daß dem Gut Dominialrecht beigelegt wurde, und daß darüber die Böhmen als freie Siedler und als unabhängige Kolonie behandelt sowie mit selbständiger Jurisdiktion ausgestattet werden sollten und wurden, also die Verfassung des neuen Gemeinwesens auf das Dominialrecht gegründet wurde. In der Folge hat auch niemand mehr daran gezweifelt, daß ein Dominium vorliegt. Einzig konnte mitunter angenommen werden, das Dominialrecht stehe dem Domänenfiskus zu (so insbesondere IX, XV und XVI); doch erfolgten auch hier stets bald Klarstellungen.

Entsprechend dem für das damalige Verwaltungsrecht maßgebenden Begriff der Jurisdiktion bedingte die Abstellung auf das Dominialrecht die Schaffung besonderer Dominialbehörden und -gerichte, die bei den engen gegenseitigen Zusammenhängen später geradezu als Ortsbehörden und -gerichte angesehen werden konnten. Die dahingehende Verheißung des Privilegs von 1749 erfüllt, wie das in der erw. Verhandlung vom 18. 4. 1800 (IX Bl. 69) klargestellt wurde, die „Instruktion für ... als Vorsteher und Älteste der böhmischen evangelisch-reformierten Gemeinde zu Hussinetz" vom 26. 10. 1750 (I Bd. 2 Einlage hinter Bd. 10). Das dort unter Ziff. 8 umschriebene Patrimonialgericht (diese Bezeichnung ist außer bei Knie a. a. O. unter dem 29. 9. 1842 in I Bd. 1 Bl. 1/52 gebraucht und findet sich auch sonst gelegentlich) hat bis zur Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, seit 1782 als Justizamt — dessen Unterschrift („Gerichtsamt Hussinetz") und Siegel sich vielfach findet, vgl. etwa I Bd. 1 Bl. 70 — bestanden und ist gelegentlich der Neuorganisation der Justizbehörden 1849/50 in dem Kreisgericht Strehlen aufgegangen.

Die Zuständigkeit dieser Amtsstellen war aber begrenzt auf den Bezirk der eigentlichen Vorwerke. Dank des im Kaufvertrag gemachten Vorbehalts blieb daneben für die in der Altstadt belegenen Zubehörstücke die Jurisdiktion des Strehlener Magistrats aufrecht erhalten. Einzig war insoweit eine Ablösung vorgesehen (I Bd. 1 Bl. 36). Von diesem Ablösungsrecht ist nicht immer Gebrauch gemacht worden, so daß 1770 nach der sich in XII Bl. 186 findenden Übersicht 5 und 1845 nach Knie a. a. O. 15 Stellen unter Strehlener Jurisdiktion standen. M. a. W., die auf dem gekauften Areal neu entstehende Ortschaft oder Siedelung stand nicht unter einem einheitlichen Recht. Diese Zerreißung ging soweit, daß gerade Kirche und Pfarrhaus, in denen nach dem ganzen Zuschnitt der böhmischen Gemeinschaft das neue Gemeinwesen mindestens zunächst seinen Mittelpunkt haben mußte, unter Strehlener Jurisdiktion standen[3]). —

Als Käufer der Vorwerke erscheint und privilegiert ist „die evangelisch reformierte böhmische Gemeinde". Die Bezeichnung und die ganze Situation deuten insoweit zunächst jedenfalls auf die Gruppe der böhmischen Emigranten, die sich 1744 in Münsterberg als böhmisch Reformierte von den Lutheranern getrennt und zu einer selbständigen kirchlichen Gemeinschaft zusammengeschlossen hatten. Es wäre im höchsten Maße befremdlich, wenn bei der Bezeichnung als „böhmisch reformierte

[3]) Das war nach Knie a. a. O. noch 1845 der Fall. Kirche und Pfarrhaus hätten demnach 1856 bei der Konstitutierung der politischen Gemeinde Hussinetz nach Strehlen fallen müssen. Tatsächlich wurden sie aber als zu Hussinetz gehörig geführt, bis sie 1922 infolge einer Umgemeindung Strehlen zugeteilt wurden (RegAmtsbl. Breslau 1924, 44).

Gemeinde" nicht an diese kirchliche Gemeinschaft gedacht sein sollte. Der religiös-kirchliche Zusammenhang hatte ja erst die für den Ankauf der Vorwerke erforderlichen Gelder aufzubringen ermöglicht und überdies war es für die Böhmen ausweislich der Vorverhandlungen conditio sine qua non, daß sich das Schicksal der neuen Ortschaft mit dem der kirchlichen Gemeinde eng verknüpfte. Tatsächlich spielt die böhmisch-reformierte Gemeinde i. S. einer solchen religiös-kirchlichen Gemeinschaft in dem Privileg von 1749 und auch sonst eine wichtige Rolle, ohne daß jedoch von ihr allein die Rede wäre oder auch nur stets an sie gedacht ist, wenn sich diese Bezeichnung findet.

Dazu ist auf die eigentümliche Form hinzuweisen, in der das Privileg von 1749 den Böhmen die von ihnen gewünschten Rechte gewährleistet: der böhmisch reformierten Gemeinde wird Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie die Bildung einer eigenen Parochie zugesichert; daneben „soll diesen Böhmen nicht zugemutet werden, Andersgläubige unter sich aufzunehmen", noch an Andersgläubige „ihre Häuser oder Äcker zu verkaufen". Anläßlich eines Einzelfalles wurde in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (I Bd. 1 Bl. 96 ff.) diese letztere Wendung dahin ausgelegt, sie umschreibe ein auf die Vorwerke radiziertes dingliches Privileg, kraft dessen Verkäufe an Andersgläubige sollten untersagt werden können. Es interessiert hier nicht, ob diese damalige und später nicht mehr zur Geltung gebrachte Auslegung richtig war. Wohl aber ist für uns bedeutsam, daß man zweifelhaft war, wem jenes (verzichtbare) Untersagungsrecht denn nun eigentlich zustehe, der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde oder sonstwem. Veranlaßt waren diese Zweifel letztlich dadurch, daß eben das Privileg deutlich die (kirchliche) „Gemeinde" und „diese Böhmen" nebeneianderstellt und man sich dann nachher sagte, diese Nebeneinanderstellung müsse einen besonderen Sinn enthalten. Mit dieser Fragestellung verlor man sich durchaus nicht in Haarspalterei. Denn selbst, wenn man „diese Böhmen" unmittelbar auf die kirchliche „Gemeinde" bezieht, so wurden damit noch nicht nur zwei Namen für dieselbe Sache gebraucht, sondern „diese Böhmen" sind dann höchstens die Mitglieder der vorher genannten kirchlichen Gemeinschaft. Überdies ist deutlich erkennbar, daß es sich bei der Aufnahme Andersgläubiger und bei dem Verkauf von Land an diese um Dinge handelt, die die weltliche Gemeinschaft angehen. Ein Zusammenhang mit der kirchlichen Gemeinschaft besteht hier nur insofern, als die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde zugleich in kirchlicher Hinsicht eine Einheit bilden wollen. Von hier aus erschließt sich die Bedeutung jener Nebeneinanderstellung: die neue Ortschaft stand nicht unter einem einheitlichen

Recht, so daß es einer besonderen Regelung bedurfte, um dem Wunsche der Böhmen entsprechend die Schicksale des bereits vorhandenen (in sich geschlossenen) kirchlichen Verbandes und des noch zu begründenden weltlichen Gemeinwesens miteinander zu verbinden (weshalb es auch kein Zufall ist, daß die Rechte der Ältesten und Vorsteher nach Ziff. 2 der Instruktion vom 26. 10. 1750 sich sowohl auf weltliche als auch geistliche Sachen beziehen). Das hat nicht hindern können, daß später dennoch ein Auseinandergehen stattfand, und zwar gerade infolge der getroffenen Regelung: der kirchliche Verband fragte nicht nach der Jurisdiktion, unter der die Böhmen für das weltliche Recht standen, sondern nach der persönlichen Zugehörigkeit zu der religiösen Gemeinschaft, die als in sich geschlossene selbständige Gemeinde privilegiert und darüber zu einer Personalparochie erhoben worden war; deshalb gehörten die in Hussinetz später zugelassenen Deutschreformierten nicht zu diesem kirchlichen Verband; umgekehrt erstreckte er sich infolge weiterer Kolonisierung seitens der in Hussinetz angesiedelten Böhmen später auf die böhmisch Reformierten der drei Ortschaften Podiebrad und der Ortschaft Pentsch (XIII an zahlreichen Stellen). So gesehen hatte es einen guten Sinn, wenn bei der endgültigen Ausfertigung des Privilegs am 24. 6. 1750 diese kirchliche Gemeinschaft schon rein äußerlich neben ihre Mitglieder gestellt wurde, die das neue weltliche Gemeinwesen ja erst schaffen sollten und wollten. Genau so beruht es nicht auf einem Zufall, daß in der Folge niemals der an sich recht nahe liegende Gedanke aufgetaucht ist, als Käufer der Vorwerke und demgemäß als Eigentümer des Areals könne die kirchliche Gemeinschaft gemeint gewesen sein (einzig der Verfasser des alten Nummernverzeichnisses zu II macht insofern eine Ausnahme, als er die evangelisch-reformierte kirchliche Gemeinde als Adressaten der Verfügungen fol. 1 ff. bezeichnete). Der kirchliche Verband und das weltliche Gemeinwesen hatten eben zwar vieles gemeinsam, aber sie unterschieden sich von vornherein grundsätzlich mindestens hinsichtlich ihrer Struktur und Organisation. Und wie sie sich so hinsichtlich ihrer Verfassung unterschieden, so konnten denn auch in der Folge ihre persönlichen und dinglichen Substrate, sowie ihre Interessen vielfach auseinandergehen.

Vorerst war freilich nur die kirchliche Gemeinschaft vorhanden, und zunächst handelte es sich um die höchst weltliche Angelegenheit, deren Mitglieder seßhaft zu machen. Diese Mitglieder, und nicht die neben ihnen genannte kirchliche Gemeinde, sollen und wollen zu diesem Behufe als „diese Böhmen" die Vorwerke kaufen. Das Privileg von 1749 spricht insoweit eine geradezu bildhaft klare Sprache, wozu auch auf die weitere

Wendung zu verweisen ist, daß „sich die böhmisch reformierte Gemeinde zu Münsterberg mit ihren 142 Familien auf den verkauften Vorwerken niederlassen und für sich und ihre Nachkommen zu einem Dorfe ausbauen möge".

Von der Seite dieser Ansiedler aus gesehen, stand eine Art von wörtlicher Anwendung der damals herrschenden Lehre von Gesellschafts- und Staatsvertrag in Frage. Von da aus ist es zu verstehen, wenn Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, 1785, I S. 374 in Bezug auf die von den protestantischen Emigranten in Preußen angelegten Kolonien davon spricht, daß sie jeweils „einen eigenen Staatskörper formieren", der „im Geistlichen und Weltlichen eine Einrichtung hatte, welche der ursprünglichen des Staats analog" war. Ihre Verfassung erhielt freilich die Kolonie nicht aus dem freien Willen der Kolonisten, sondern kraft des königlichen Privilegs, und dessen Erteilung ist ein Stück jener merkantilen Peuplierungspolitik, von der aus die preußischen Herrscher u. a. die in Münsterberg sitzenden Böhmen ins Land gezogen hatten.

Von der Seite der Landeshoheit aus gesehen, erscheinen die Böhmen zunächst keineswegs als eine in sich geschlossene Einheit, sondern als eine Vielheit von Einzelnen. Sämtliche Böhmen in Münsterberg hatten von Staats wegen einen Direktor erhalten, und erst als die glaubensmäßige Scheidung erfolgte, traten zwei Direktoren nebeneinander, für jede Gruppe einer. Aber auch dann noch konnte das Konsistorium versuchen, der reformierten Gruppe einen lutherischen Geistlichen aufzudrängen. Als Einheit beginnt sich für das weltliche Recht die reformierte Gruppe erst abzuzweigen, nachdem sich die Beteiligten zu gemeinsamer Seßhaftmachung, insbesondere dem gemeinsamen Ankauf eines geeigneten Areals entschlossen hatten. Von jetzt ab erscheinen sie als eine durch den gemeinsamen Zweck verbundene Sozietät. Man sah es dabei behördlicherseits nicht ungern, daß unter dem religiösen Gesichtspunkt bereits ein starkes Band um die Böhmen geschlungen war. Dieses kam nicht nur dem Frieden innerhalb des künftigen Gemeinwesens zugute, sondern glich auch die Schwierigkeiten aus, die sich aus der Unterstellung der zu gründenden Ortschaft unter verschiedene Jurisdiktionen ergeben mußten. Schließlich wurden von da aus die Verhandlungen außerordentlich erleichtert, insofern diese nicht mit jedem Einzelnen der Böhmen geführt zu werden brauchten: es genügte, wenn man die Böhmen ihre (kirchlichen) Repräsentanten als (bürgerlichrechtliche) Bevollmächtigte bestellen ließ.

In diesem letzteren Sinne wurde dann auch vorgegangen.

Wohl wurden die Vorverhandlungen stets mit „der gantzen Gemeinde" (V Bd. 8 Bl. 109) geführt, wohl wird dann als Käufer der Vorwerke „die böhmisch reformierte Gemeinde" genannt — aber bei näherem Zusehen erweist es sich, daß in Wahrheit nicht eine in sich ruhende Gemeinde als juristische Einheit für sich und als solche auftritt, erklärt und erwirbt. Immer wieder erscheinen als die wirklich handelnden und wollenden Personen „die Böhmen", und zwar nicht als eine Kollektivperson, sondern als Summe von Einzelnen, die gemeinschaftlich Rechte erwerben wollen. Zu diesem Behufe bestellen sie in einer einheitlichen Urkunde ihre religiös-kirchlichen Repräsentanten als ihre Bevollmächtigten, und was diese erklären, soll „so angesehen werden, als wenn ein jeder insbesonders sothanen Vertrag geschlossen und unterschrieben habe" (V Bd. 1 Bl. 48). Nach derselben Richtung deutet die Art und Weise, wie die Böhmen sich nach der Übergabe der Vorwerke „etablierten": es fand eine regelrechte Naturalteilung statt, bei der auf jede der inzwischen auf 145 angewachsenen Familien ein ganzes oder halbes Los Acker (von etwa 6 bzw. 3 Morgen) entfiel. Auf diesen Stellen bauten sich dann die Böhmen an. Der ungeteilte Rest „am Ziegenberg" und „in der Hutung" bestand aus Wald und Weide, die der damaligen Wirtschaftsverfassung entsprechend gemeinschaftlich in natura genutzt wurden; das Recht der Teilnahme an dieser gemeinschaftlichen Weide und Waldung erscheint demgemäß als Zubehör zu der Stelle oder als deren Ausfluß. Deutlich kommt so zum Ausdruck, daß das gemeinschaftliche Auftreten und der gemeinschaftliche Erwerb für die Böhmen nur Mittel zu einem subjektiven Zweck war, und daß sie jedenfalls nicht einer „Kolonie" oder „Gemeinde" als einer aus ihnen hinaus zu denkenden — für das 18. Jahrhundert einer fremden — juristischen Person etwas zuwenden, sondern daß sie für sich selbst als Einzelne erwerben wollten.

Diese Auffassung, daß es sich auch dort nur um Rechte und Pflichten „der Böhmen" als Einzelner handelt, wenn von „der Gemeinde" die Rede ist, kam auch in der Folge immer wieder zum Ausdruck. So bestellten nach erfolgter Etablierung „die sämtlichen Kolonisten zu Hussinetz" als „die böhmisch reformierte Gemeinde" zur Sicherung des fiskalischen Darlehns von 2000 Rth. eine Hypothek, wobei wieder „sämtliche Familien" unterschrieben (II Bl. 1 ff.; wegen der Restkaufgeldhypothek gilt infolge der Kaufbedingungen dasselbe); entsprechend bescheinigt die Obersteuerkasse am 24. 10. 1785, daß „die Kolonisten" seit 1770 „ihre" Schuld bis auf einen Rest von 100 Thalern beglichen haben (VIII Bl. 180). Und wie hier „die Kolonisten" mit der „böhmisch-reformierten Gemeinde" gleichgesetzt wurden, so wurden sie mit „der Kolonie" gleichgestellt. Es darf in dieser Hinsicht auf die in VIII viele Seiten füllenden Verhandlungen aus Anlaß einer Vorstellung der Fa. Wegeli Söhne in Berlin vom 13. 3. 1759 (Bl. 104) verwiesen werden. Die Firma hatte 1751 mit „der Kolonie" einen Vertrag wegen Belieferung mit Baumwolle und Spinnrädern abgeschlossen; „die Kolonisten" wollten oder konnten diesen Vertrag jetzt nicht halten, aus welchem Anlaß verschiedene Stellen angegangen wurden, um „die Kolonie" zu veranlassen, der Firma ihr Recht zuteil werden zu lassen. Ebenso wurden laut Erbverschreibung vom 26. 1. 1765 (I Bd. 1 Bl. 59) „den sämtlichen Kolonisten zu Hussinetz" gegen Zahlung eines Kanons vier Teiche erblich überlassen, und „die Kolonisten" werden dort auch in der sich unter der Verschreibung befindlichen Bestätigung als Erwerber genannt; im Text der Verschreibung heißt es, daß die Teiche „der sämtlichen Kolonie" dergestalt überlassen werden, daß „die bemeldete Kolonie die erwähnten Teiche, sie und ihre Erbnehmer, bestens nützen mögen". Entsprechend bezeichnet das Domänenrentamt Strehlen am 24. 7. 1840 „die Kolonisten von Hussinetz" als die Besitzer der (später entwässerten) Teiche, auf welche die Besitztitel zu berichtigen seien (I Bd. 1 Bl. 12/64). Gleichermaßen treten 1804 in der Bewerbung der „Gemeinde der Kolonie Hussinetz" um Zuteilung von Woyselwitzer Areal (VIII Bl. 185) „die böhmischen Kolonisten zu Hussinetz" als Bewerber auf, während unterschrieben ist „die böhmische Kolonie" mit beigedrucktem „Gemeindesiegel Kolonie Hussinetz 1788".

Die Bezeichnung als „Kolonie Hussinetz", „die Kolonisten zu Hussinetz" und „böhmisch-reformierte Gemeinde" bedeuten demgemäß dasselbe. Das Wort „Gemeinde" weist dann aber sicherlich nicht auf Vorstellungen, die in der Richtung der erst der Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts angehörenden politischen Gemeinde als einer Gebietskörperschaft liegen. Daran ändert auch nichts, daß gleichsam als Abschluß der Etablierung unter dem 23. 12. 1751 förmliche Verträge zwischen „der Gemeinde" und jedem einzelnen Kolonisten abgeschlossen wurden, inhalts deren der jeweilige Kolonist die Zuweisung der Stelle zu unbeschränkter erblicher Benutzung unter gleichzeitiger Übernahme eines entsprechenden Teiles des Restkaufgeldes bescheinigt. Es steht außer Zweifel, daß es sich hier wie bei der S. 160 erwähnten Hypothek um die mit „den Kolonisten" identische Eigentümergemeinschaft handelt. Weiter steht außer Zweifel, daß die Verträge nicht als konstitutiver Akt gemeint waren, sondern nur gewissermaßen einen bestätigenden formellen Schlußstrich unter das darstellten, was bereits geschehen war. Es hat in der Folge auch niemand daran gezweifelt, daß kraft der Teilung ein völlig freies Verfügungsrecht entstanden war; gelegentlich erwarb ja selbst „die Gemeinde" ein Stück dieses Landes zurück (vgl. den Bericht über den Tausch hinsichtlich des späteren Grundstücks Nr. 195, IV Bl. 2). Und weil man so annahm, daß freies Eigentum entstanden war, konnte später ein besonderes Hypothekenbuch der Kolonie-stellen angelegt werden (XI); als Erwerbsgrund wird dort immer wieder angegeben: „Hat die Stelle bei Etablierung der Kolonie erhalten und selbst erbauet." In Ansehung dieser Parzellen bestätigen sich also nur die Kolonisten auf Gegenseitigkeit, daß die durch den gemeinschaftlichen Erwerb zu der ursprünglichen Zweckverbundenheit hinzugekommene Sachgemeinschaft beendet sei, und dem entspricht dann auch die interne Verteilung der Restkaufgeldschuld.

Ist danach diese vorübergehende Sachgemeinschaft nicht gemeint, wenn von „der Gemeinde" der Böhmen die Rede ist, so ergaben sich aber doch dauernde gemeinschaftliche Beziehungen daraus, daß auch nach jener Teilung die Sachgemeinschaft in Ansehung der ungeteilt gebliebenen Dorfaue (die gemeinschaftlich genutzten Wald- und Weidestücke am Ziegenberg und in der Hutung) fortgesetzt wurde. Darüber hinaus bestand weiter einmal die Gemeinschaft gegenüber den Hypothekengläubigern in Ansehung der Gesamthaftung aller Grundstücke, sowie die Gemeinschaft in Ansehung des Dominialrechts, das ja auf den Vorwerken als solchen ruhte und deshalb von jener Teilung unberührt blieb. Erinnert man sich, daß bis in das 19. Jahrhundert die Ausdrücke „Gemeinde" und „Ge-

meinschaft" geradezu synonym gebraucht wurden, so erscheint durchaus die Annahme zulässig, es möchte „die Gemeinde" juristisch an die bezeichneten drei Gemeinschaftsverhältnisse anknüpfen. Da die beiden Hypotheken als ausgesprochene Schuld- bzw. Pfandrechtsverhältnisse erscheinen, so müßte dann das Schwergewicht bei den beiden andern Gesichtspunkten oder einem von ihnen liegen.

Insoweit ist nun wieder bedeutsam, daß an den Gemeinschaften „beteiligt" waren jedenfalls nicht alle (rund 700) Böhmen als Einzelne, ebensowenig alle Familien, welch' letztere zwar gelegentlich genannt werden, aber nur um deswillen, weil sie eben seßhaft gemacht werden sollten. Sie treten ganz zurück gegenüber „der Gemeinde" („mit ihren Familen"). Als an „der Gemeinde" beteiligt erscheinen vielmehr entsprechend der damaligen Denkweise (status oeconomicus) zunächst die 145 Familienväter als Einzelne, welche die Vollmacht unterschrieben, die Vorwerke kauften und die gekauften Grundstücke alsbald verhypothezierten. Sie sind zunächst „die Kolonisten", die wieder als Einzelne ihre Stellen zugeteilt erhielten, sich über diese Zuteilung am 23. 12. 1751 auf Gegenseitigkeit quittierten und hierbei einen entsprechenden Anteil der Kaufgeldschuld übernahmen.

Durch die Teilung ergab sich hier jedoch eine tiefgreifende Verschiebung. Denn wenn das Dominialrecht im ganzen und ungeteilt weiterbestand, so haftete es auch an den Stellen, mit deren Innehabung dann ein entsprechender Anteil an den sich aus dem Dominialrecht ergebenden Rechten und Pflichten für die jeweiligen Stelleninhaber verknüpft war. Dasselbe gilt für die gemeinschaftlich gebliebenen Grundstücke. In beiden Hinsichten bezeichnet die Stelle also ein dinglich radiziertes Realrecht. Das mochte zunächst bezogen werden auf die Nutzungen und die Lasten, so daß also der Stelleninhaber teilnahm an der Nutzung der Dorfaue und den sonstigen Intraden, dafür aber auch die auf dem gemeinsam gebliebenen Besitz ruhende Kontribution (Grundsteuer) und sonstigen Lasten mittrug, einschließlich der Kosten für die Dominialverwaltung und -jurisdiktion. Darüber hinaus bezeichnet hinsichtlich des gemeinschaftlich gebliebenen Eigentums die Stelle einen Anteil an der Substanz des Rechts: gekauft war

gemeinschaftlich, es lag also *dominium plurium in solidum* vor, in welcher Verbindung von Personaleinheit und Eigentum sich das 18. Jahrhundert das denkfähig machte, was das 19. Jahrhundert dann als Gemeinschaft zur gesamten Hand bezeichnete (vgl. Dernburg, Pr. Pr. R. §§ 222 ff.; Gierke, D. Pr. R. II, S. 378 ff.); die Teilung bedeutete insoweit eine Auseinandersetzung unter den zunächst für ihre Person Beteiligten dahin, daß die Teilhaberschaft jetzt eine fungible und abhängige Größe darstellte, insofern die seither persönlich Beteiligten nunmehr als Inhaber einer der bei der Aufteilung des gekauften Areals gebildeten „Stellen", d. h. eines ganzen oder halben Loses „Acker", Anteil an der sich auf den ungeteilten Rest beziehenden Gemeinschaft hatten. Hinsichtlich des Dominialrechts ist dagegen entweder mit Koch, Pr. Pr. R. § 74 davon auszugehen, daß das Dominium eine in sich ruhende juristische Person darstellt; es genügte dann, wenn physische Personen da waren, welche die aus dem Dominialrecht fließenden Zuständigkeiten wahrnehmen konnten. Oder man mußte mit der überwiegenden Auffassung eine physische oder juristische Person verlangen, die als Subjekt des Dominialrechts angesehen werden konnte. Da das Eigentum zu gesamter Hand erworben war, muß also nach dieser letzteren Meinung noch ein solcher Träger des Dominialrechts zu erfordern gewesen sein, eine sich als „moralische Person" darstellende Gemeinschaft, deren Bestand von der Teilung des Areals unberührt blieb. So gesehen, war es dann kein Zufall, daß dieser mit dem Incolatrecht beliehenen (oben S. 152) „Gemeinde" außer der Bestätigung des Kaufvertrags noch eine besondere „Konzession aus souveräner landesherrlicher Macht und Gewalt" erteilt wurde — womit nach damaliger Auffassung die in Ansehung jenes dauernden Zweckes bestehende Gemeinschaft eben zur juristischen Person erhoben wurde, die dann in den Jurisdiktionsbehörden ihre Organe erhielt.

Der auf der Konzession beruhenden juristischen Person stand dann zu das Incolat- und das Dominialrecht, das sich in Gestalt der Zuständigkeit der auf das Dominium radizierten (Orts-) Behörden und Gerichte auch gegenüber den einzelnen Stellen, sowie den sämtlichen Bewohnern der ehemaligen Vorwerke auswirkte. Untertänig wurden diese damit nicht; der

Sinn der Abstellung auf das Dominialrecht war ja gerade, die persönliche Freiheit der Böhmen sicherzustellen, die eben „als Gemeinde" Mitträger des Dominialrechts waren. Die Teilung der Hauptmasse des Areals bedeutete hier ebenfalls eine Verschiebung nach der Richtung, daß der Besitz oder die Innehabung einer Stelle für die Mitgliedschaft innerhalb der als Träger des Dominial- oder Jurisdiktionsrechts erscheinenden „Gemeinde" entscheidend wurde.

Da das Dominialrecht dem Eigentum zu folgen pflegte, liegt die Umkehrung nahe, jener juristischen Person habe auch das Eigentum an dem gekauften Areal zugestanden. Von da aus käme man dann folgerichtig dazu, den Wortlaut der Verträge von 1751 dahin zu verstehen, daß in der Tat „die Gemeinde" Eigentümer geblieben sei und die Stelleninhaber untertänige Bauern geworden seien. In der Tat ist diese Auffassung später aufgetaucht (vgl. dazu unten S. 171 ff.), als die alten Grundlagen der Ortsverfassung nicht mehr überall verstanden wurden. Demgegenüber ist zu betonen, daß Eigentum und Dominialrecht durchaus nicht notwendig zusammenfallen mußten. Bei Parzellierungen war ein Auseinandergehen sogar die Regel. Und als man Hussinetz „gründete", muß nach dem Gesagten davon ausgegangen worden sein, daß die „Stellen" zu Privateigentum ausgegeben wurden, so daß sich also unverkennbar Eigentum und Dominialrecht mindestens insoweit getrennt haben müßten. Darüber hinaus ist zu beachten, daß nach der damaligen Auffassung, wie sie noch in der landrechtlichen Praxis erkennbar ist, nur dann und nur so weit durch die Privilegierung eine juristische Person entstand, als dadurch ein dauernder Zweck verselbständigt wurde. Hinsichtlich des gemeinschaftlich erworbenen Geländes ergibt sich aber aus der Tatsache, daß die Böhmen als Einzelne erwarben und sofort das gekaufte Areal unter sich zu Privateigentum verteilten, das Vorliegen nicht eines dauernden, sondern eben nur eines einmaligen Zwecks: dauernd war die Gemeinschaft in Ansehung des von der Teilung des Areals unberührt bleibenden Dominialrechts, einmalig der Zweck der Koloniegründung und das dazu ausgespielte Mittel des gemeinsamen Erwerbs von Eigentum sowie dessen Überführung in eine Vielheit von Einzeleigen. Auch die Beibehaltung eines ungeteilten Restes des Areals besagt hier nichts, da diese Beibehaltung nicht der eigentliche, sondern nur ein Hilfszweck für die Individualwirtschaft der 145 Haushaltungen als Einzelner war, und sich von da aus eine Konzessionierung auch nur hinsichtlich der Gemeinschaft in Ansehung des Restguts hätte ergeben können. Der Wortlaut der Konzession spricht auch durchaus nicht für die Konzessionierung einer Eigentümergemeinschaft. Wenn es dort an der

entscheidenden Stelle heißt, „daß dieselben die erkauften zwei Vorwerke für sich und ihre Nachkommen zu einem Dorffe anbauen mögen", so deutet das unmißverständlich auf den für den König allein entscheidenden Gesichtspunkt der Seßhaftmachung der Böhmen. Diese Seßhaftmachung konnte nur unter den von den Böhmen gestellten Bedingungen erfolgen, und diese Bedingungen verlangten, da man an die „Qualität der Grundstücke" anknüpfte, einen Träger des Incolat- und des Dominialrechts. Die Eigentumsverhältnisse mochten die Böhmen gestalten, wie sie wollten; die Konzession findet sich insoweit einfach mit den Tatsachen ab — wie sie ja auch erst ausgefertigt wurde, als die Teilung bereits vollzogen war, so daß man also der Konzession geradezu rückwirkende Kraft beilegen müßte, wenn durch sie auch in Ansehung der Eigentumsgemeinschaft juristische Persönlichkeit hätte entstehen sollen.

Dem sei nun, wie ihm wolle. Sicher ist, daß auch bei Annahme einer Wirkung der Konzession in Ansehung der Eigentumsverhältnisse sich am Endergebnis nichts ändert, nämlich daß die Stelle freies Privateigentum darstellte, und daß damit ein doppeltes Realrecht verknüpft war: in Ansehung der Teilhaberschaft am Dominialrecht und am Rest des gemeinschaftlichen Eigentums. Daß diese beiden Gemeinschaften, einerlei wie sie juristisch zu konstruieren sein möchten, nicht eine einheitliche „Gemeinde" darstellten, ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß sie in der Folge deutlich geschieden nebeneinander standen (vgl. dazu unten S. 167). Gewißlich, ihnen war gemeinschaftlich die Radizierung auf die 145 „Stellen". Aber deren Innehabung hat ganz verschiedene Bedeutungen, nämlich dort die Mitgliedschaft innerhalb einer Art von Gerichtsgemeinde, hier die Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Objekt, Aufgabe oder Funktion der Gemeinschaft sind also ganz verschieden, und ein Auseinandertendieren war nur dadurch vermeidbar, daß es sich in beiden Hinsichten um dasselbe persönliche Substrat handelte. Von da aus erklärt sich bei dem relativ einfachen Denken der Böhmen, daß der laxe Sprachgebrauch des Alltags keinen Unterschied machte zwischen „den Kolonisten", welche Bezeichnung an sich auf die Eigentümergemeinschaft deutet, und „der Gemeinde", die in der kirchlichen Gemeinde und daneben in der als Träger des Dominialrechts fungierenden juristischen Person vorlag. Ebenso erklärt sich von da aus, daß man die für die Ausübung des Jurisdiktionsrechts berufenen Organe der „Gemeinde" auch dann heranzog, wenn es sich nur um Angelegenheiten der Eigentümergemeinschaft handelte. Daß aber bei den Eigentumsangelegenheiten in der Tat selbständige Zuständigkeiten einer von jener Jurisdiktionsgemeinde verschiedenen Gemeinschaft in Frage standen, zeigt der Wortlaut zahlreicher derartiger Protokolle. Insbesondere hielt man stets daran fest, daß die Eigentümer entweder

zu gesamter Hand (vgl. etwa das Protokoll vom 20. 1. 1852, I Bd. 1 Bl. 67) oder durch zu gesamter Hand bestellte Bevollmächtigte (vgl. die in I Bd. 2 hinter Bl. 10 liegende Vollmachterteilung von 1837) oder Treuhänder (so ein Fall aus der letzten Zeit) handeln, denen vielleicht im Einzelfall Sonderdeputierte zur Seite traten (vgl. etwa die Prot. vom 13. 6. und 27. 10. 1842, I Bd. 1 Bl. 25, 41). Und wenn man sich durch jene Jurisdiktionsorgane vertreten ließ, so ermächtigte man sie vorher dazu (vgl. den Übergabevertrag vom 28. 9. 1787, I Bd. 1 Bl. 128), und das ist (wie aus IV Bl. 23 hervorgeht) auch dort anzunehmen, wo eine solche Spezialermächtigung nur aus der ganzen Situation hervorgeht (z. B. aus der Formulierung bei dem Erwerb der Teichgrundstücke im Jahre 1765, I Bd. 1 Bl. 7/59) oder auch überhaupt nicht hervorgehoben ist (z. B. in den Übergabeverträgen I Bd. 1 Bl. 127, 129). Mehrheitbeschlüsse scheinen innerhalb der Eigentümergemeinschaft erst seit dem 19. Jahrh. vorgekommen zu sein, sei es unter dem Einfluß von ALR. II 17 § 12, sei es von der noch zu erwähnenden Verwechselung mit der politischen Gemeinde aus, die im 19. Jahrh. fortgesetzt unterlief; immerhin blieben solche Mehrheitbeschlüsse Ausnahme und erstreckten sich nicht auf die Substanz des Eigentums, woran bis heute festgehalten worden ist. Und wenn so auch im 19. Jahrh. Unklarheiten hervortraten: mit Sicherheit geht aus den Akten hervor, daß die Jurisdiktions- oder Ortsbehörden gegenüber der Eigentümergemeinschaft eben nicht ohne weiteres vertretungsberechtigt waren, und daß demgemäß die Eigentümergemeinschaft neben die durch die Ortsbehörden vertretene juristische Person, die Gerichtsgemeinde gestellt wurde. Dieser entscheidenden Tatsache gegenüber ist es dann letztlich gleichgültig, ob die Eigentümergemeinschaft nur als Gesamthandsgemeinschaft oder als eine (durch die Versammlung oder auch die Gesamtheit der Beteiligten handelnde) Sonderkorporation anzusehen ist.

Für die Bedürfnisse der Böhmen und des 18. Jahrhunderts reichte diese Konstruktion der Ortsverfassung völlig aus. Es kam an auf die Seßhaftmachung und die Begründung eines neuen Gemeinwesens. Dessen äußere oder faktische Grundlage ist ausweislich des historischen Tatbestandes die Gemeinschaft der Stellenbesitzer. Diese erweist sich in des Wortes wahrster Bedeutung als regelrechte Realgemeinde, die als solche sozusagen die Funktionen der Ortsgemeinde dadurch übernehmen konnte, daß die Beteiligten eine gemeinschaftliche Abrechnungsstelle als eine Art von Gemeindekasse unterhielten, in welche die Erträge des gemeinsamen Besitzes und sonstige Intraden flossen, während auf der anderen Seite aus ihr die gemeinsamen Lasten (Abgaben, Zinsen, Gehälter usw., so das Patrimonialgericht am 25. 2. 1845, I Bd. 2 hinter Bl. 68) bestritten wurden (vgl. hierzu I Bd. 1 Bl. 48, 120, 122 ff.; II Bl. 43). Entsprechend waren die Stellenbesitzer sozusagen die Vollbürger dieser Ortsgemeinde. Nur muß man dabei stets sich gegenwärtig halten, daß die Aussagen „Bürger" und „Gemeinde" insoweit nur funktional gemeint sein und nur Bilder umschreiben können, wie das schon der dazu gemachte Vorbehalt „sozusagen" zum Ausdruck zu bringen sucht. Realitäten für das Verfassungsrecht von Hussinetz waren die Begriffe des Dominialrechts, der Jurisdiktion und des mit der Stelle verbundenen Realrechts mit seiner Bedeutung innerhalb der Gerichtsgemeinde sowie der Eigentumsgemeinschaft. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts ist es etwas ganz Gewöhnliches, wenn solchergestalt das örtliche Zusammenleben in ganz verschiedenen juristischen Relationen und damit Ebenen verläuft. Für Hussinetz standen nebeneinander der einheitlich konstruierte kirchliche Verband und die faktisch vorhandene, juristisch nicht einheitlich konstruierte weltliche Gemeinschaft. Hinsichtlich dieser letzteren sind wieder drei juristische Elemente zu unterscheiden, nämlich die Jurisdiktion der auf das Dominium, d. h. die Vorwerke, radizierten Ortsbehörden und -gerichte, die Jurisdiktion des Strehlener Magistrats hinsichtlich der äußerlich zur Ortschaft gehörenden und später auch mit Böhmen besetzten Altstädter Grundstücke, und schließlich die Eigentümergemeinschaft. Letztere bleibt von den Jurisdiktionsgrenzen unberührt und erstreckt sich demgemäß begrifflich auf das gesamte gemeinsame Eigentum, einerlei unter wessen Jurisdiktion es steht, und damit insbesondere auch auf die 1765 von ihr erworbenen, abermals unter fremder Jurisdiktion stehenden Teichgrundstücke. In der Realgemeinde der Stellenbesitzer werden ob des gemeinsamen persönlichen Substrats rein faktisch Jurisdiktions- und Eigentumsgemeinde zusammengefaßt; sie ist deshalb stets der Ausgangspunkt, wenn von „der Kolonie" oder der „böhmisch reformierten Gemeinde" die Rede ist. Juristisch ist aber stets die Frage, um welche der beiden Gemeinschaften es sich im Einzelfall handelt. —

Die ursprüngliche Geschlossenheit der Kolonie, zumal als religiöse Gemeinschaft, hatte das Nebeneinander der geschil-

derten verschiedenen Elemente ihres Verfassungsbaues überbrückt. Damit hängt es zusammen, daß hinsichtlich der verschiedenen Bedeutungen, die die Bezeichnung als „böhmisch reformierte Gemeinde" haben konnte und in dem — in manches Aktenstück übergegangenen — laxen Sprachgebrauch des Alltags auch hatte, zunächst keine Schwierigkeiten entstanden. An dieser Geschlossenheit der Kolonie wurde aber nicht festgehalten (vgl. I Bd. 1 Bl. 122 ff.; II Bl. 43 ff.). Nicht nur ergaben sich (wohl schon recht bald) Verschiebungen durch die Anknüpfung familienrechtlicher Zusammenhänge mit den benachbarten deutschen Gemeinden, sondern seit den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts überließ man auch an Fremde und Andersgläubige einzelne Parzellen. Soweit diese Fremden, sei es durch Erbgang, sei es durch Kauf, eine der alten „Stellen" (ganz oder zur Hälfte) erwarben, traten sie damit in „die Kolonie" als der Gemeinschaft der Stellenbesitzer ein, wodurch sie automatisch Anteil an dem gemeinsamen Eigentum erhielten. In anderen Fällen wurden Parzellen an Neusiedler ausgetan, mit denen man kraft besonderer Verträge (vgl. die Beispiele I Bd. 1 Bl. 127 ff.) einen besonderen Status vereinbarte. Danach wurden hier nicht Acker-, sondern „Auenhausstellen" geschaffen. Der „Auenhäusler" erhielt nur Bauplatz mit Garten zur erblichen Benutzung. Er hatte also weder teil am „Acker" und demgemäß am Dominialrecht, noch an der Substanz oder der Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens, und zahlte zum Ausgleich dafür, daß, wie es in den Verträgen heißt, „es sich um einen der Gemeinde gehörigen Ort handelt" und „die übrigen Wirte von dem (verkauften oder überlassenen) Acker kontribuieren müssen", einen Beitrag in die als Gemeindekasse fungierende Kasse der Stellenbesitzergemeinschaft.

Die zahlreichen Verkäufe von Auenhäusern lassen erkennen, daß auch bei dieser Überlassung „zu erblicher Benutzung" ein weitgehendes Verfügungsrecht des Stelleninhabers in Frage stand. Aber die Ausbedingung eines „Beitrags" in die gemeinsame Kasse und dessen aus den späteren Verträgen erkennbare dingliche Radizierung deuten auf eine andere Art der Zuteilung, als bei der Naturalteilung von 1750, nämlich auf die Begründung einer Art von Erbpachtverhältnis, welche Bezeichnung gelegentlich der (I Bd. 2 hinter Bl. 10 liegenden) Vollmachterteilung von 1837 direkt gebraucht wird. Der „Beitrag" stellt sich dann als regelrechter privatrechtlicher Grundzins dar. Als solcher blieb er unberührt, als nach der Schaffung der politischen Gemeinde durch die Staatsgesetzgebung des 19. Jahrh. die Häusler zu Staats- und Kommunalabgaben herangezogen wurden, so daß er bis zu seiner Ablösung in der Inflationszeit in den Abrechnungsbüchern erscheint. Wie es sich danach um ein minderes Besitzrecht handelt, so hat der Häusler, der ja keinen Anteil am „Acker" hatte und deshalb nicht zur Realgemeinde der Stellenbesitzer gehörte, kein eigentliches Gemeinderecht. Dieses konzentriert sich nach wie vor bei den Stellenbesitzern, und wenn der Häusler, wie es in den Verträgen heißt, „ganz der Gemeinde angehört", so ist das nicht im Sinne einer Gemeindemitgliedschaft, sondern eines Hintersassen- oder Schutzgenossenverhältnisses zu verstehen: der Häusler wird kraft des Erwerbs von dominialem Grund von der patrimonialen Gerichtsbarkeit erfaßt und besitzt im übrigen nur diejenigen Rechte, die ihm ausdrücklich zugewiesen wurden (vgl. die Beschreibung ähnlicher Fälle bei v. Haxthausen, die Gemeindeverfassung usw., 1839 S. 239 und bei Padberg, die ländl. Verfassung usw., 1861 S. 337).

Wenn so auch juristisch die seitherige Grundlage der Ortsverfassung gewahrt blieb, wurde andererseits gerade durch die Aufnahme der Häusler die Nichteinheitlichkeit dieser Ortsverfassung noch sichtbarer. Dazu haben wir uns zu erinnern, daß die Siedelung außer den eigentlichen Vorwerken die unter der Jurisdiktion des Strehlener Magistrats gebliebenen Zubehörgrundstücke in der Altstadt mit umfaßte. 1765 waren die (vorerst und noch lange) ebenfalls nicht unter Hussinetzer Jurisdiktion stehenden Teichgrundstücke hinzugekommen. Mit Rücksicht auf dieses Nebeneinander mehrerer Jurisdiktionen stellte die sämtliche Anwesen umfassende Ortschaft nur faktisch ein Dorf, nicht aber auch juristisch eine Dorfgemeinschaft in dem späteren Sinne dar, der dann etwa eine Dorfgemeinde i. S. des ALR. hätte entsprechen können. Die juristische Struktur der Siedelung bedingte, daß sich mit der Realgemeinde der Stellenbesitzer eine nur faktisch vorhandene Einwohnergemeinde überschnitt. Die dahin gehenden Ansätze erfuhren durch die Zulassung der Auenhäusler eine kräftige Förderung, wobei sich

durch die Modalitäten der Zulassung innerhalb der die ganze Siedlung umfassenden Einwohnergemeinde eine weitere Differenzierung, und zwar nicht mehr nach der Jurisdiktion, sondern nach dem Maße des Rechts ergab, so daß sich gleichsam faktisch (juristisch war ja das alte Fundament gewahrt) auf den eigentlichen Vorwerken zwei Klassen oder richtiger Gruppen von Einwohnern gegenüber getreten waren. Auf der einen Seite standen die Inhaber der alten Dominialstellen, denen in ihrer korporativen Zusammenfassung die Dominialrechte zustanden, die allein Eigentum an dem gemeinsam gebliebenen Areal hatten und die gemeinsamen Lasten in erster Linie trugen, dafür aber auch allein etwas zu sagen hatten. Auf der anderen Seite standen die Auenhäusler, die nur die ihnen ausdrücklich zugebilligten Rechte besaßen, nicht am Dominialrecht teilnahmen und demgemäß später im Gegensatz zu jenen Dominial- oder Dominialanteilsbesitzern als Rustikalbesitzer bezeichnet wurden; sie hatten nichts zu sagen und wurden nur ausnahmsweise zu etwaigen Verhandlungen hinzugezogen, leisteten aber auch nur die vereinbarten Grundzinsen als Beitrag zu den gemeinsamen Lasten in die zunächst nach wie vor als Gemeindekasse fungierende Kasse der Realgemeinde der Stellenbesitzer.

Hinsichtlich dieser Verhältnisse ergaben sich in der Folge dadurch Verschiebungen, daß die Staatsgesetzgebung in immer stärkerem Maße auf eine direkte Verbindung zwischen dem Zentrum der sich in Staatsbehörden und Staatsgerichten verkörpernden Staatsgewalt und der Peripherie der das Staatsgebiet füllenden Einzelnen abstellte. In diesem Zusammenhang bedeuten Agrargesetzgebung, Ordnung des Armenwesens, und schließlich die Organisationsgesetzgebung wichtige Abschnitte innerhalb eines sich lange hinziehenden Prozesses, in dessen Ergebnis die „Häusler und Inwohner" als freie Eigentümer zu „angesessenen Wirten" und vollberechtigten Gemeindegenossen innerhalb der durch die Gesetze vom 11. 3. 1850/14. 4. 1856 organisierten politischen Gemeinde wurden (unten S. 173 ff.). Bis zum Abschluß dieses Prozesses bestanden an sich die alten Grundlagen des örtlichen Zusammenlebens weiter. Aber sie waren vielfach durchbrochen, und dadurch ergaben sich vielfach recht unklare Verhältnisse und darüber vielfach Spannungen. Diese Unklarheit nahm ihren Anfang offenbar um die

Wende des 18. zum 19. Jahrhundert und muß in Zusammenhang mit der Tatsache stehen, daß in den Akten nicht mehr „Älteste und Vorsteher" für die „Gemeinde" auftreten, sondern ein Schulze, Schöppen und ein Ortsgericht, welches sich in der Folge mitunter als Verwalter des „Gemeindevermögens" bezeichnet.

Wie das im einzelnen zusammenhängen mag, ist durchaus offene Frage, hinsichtlich deren die eingesehenen Akten noch nicht einmal in zeitlicher Hinsicht Anhaltspunkte bieten. Am nächsten liegt die Vermutung, die beteiligten Staatsbehörden möchten einfach die Dominialqualität der ehemaligen Vorwerke übersehen und — vielleicht schon gelegentlich der Einführung des ALR. oder auch erst der Schles. Dorfpolizeiordnung vom 1. 5. 1804 — von der Realgemeinde der Stellenbesitzer, die ja seither funktional „die Gemeinde" darstellte, die Bestellung solcher Organe verlangt haben, welchem Verlangen aus welchem Grunde immer entsprochen worden wäre. Sicher ist nur das eine, daß eben seit der Jahrhundertwende solche Ortsbehörden i. S. des ALR. auftraten — und daß von da ab immer wieder, vor allem bei den örtlich entfernteren Regierungsstellen, und wahrscheinlich erst unter dem von dorther kommenden Druck später auch bei den Beteiligten Mißverständnisse aufgetaucht sind.

Es wurde nicht beachtet, daß die Gesamtsiedlung die Zuständigkeitsgrenzen der Ortsbehörden überschritt und demgemäß auch die Bewohner der unter Strehlener Jurisdiktion stehenden sowie der Teichgrundstücke umfaßte. Die „Dorfgemeinde", um deren Behörden es sich bei jenen Schulzen, Schöppen usw. handeln müßte, hat man sich vielmehr als auf das Areal der eigentlichen Vorwerke von einst radiziert zu denken. Und wie so in Umkehrung der Situation der historisch auf „die Qualität der Grundstücke" d. h. das Dominialrecht gebaute selbständige Jurisdiktionsbezirk als „Dorf" aus der Gesamtsiedelung herausgelöst wurde, so knüpft die Vorstellung einer „Dorfgemeinde" an das Element an, das im 18. Jahrhundert „die Gemeinde" ersetzte, nämlich die Realgemeinde der Stellenbesitzer. Diese wird jetzt nicht mehr in der doppelten Bedeutung als mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Gerichtsgemeinde und als Eigentumsgemeinschaft gesehen. Seither war in jeder Hinsicht Ausgangspunkt der Besitz einer „Stelle" und das damit verbundene Realrecht, über welches die Vielheit der Einzelnen als „Gemeinde" zu sehen möglich war. Jetzt sieht man in der Stelle nur

den Träger der Kontribution und damit einer spezifisch bäuerlichen Last. Deshalb steht jetzt im konstruktiven Ausgangspunkt eine aus den sämtlichen Inhabern dieser „bäuerlichen Stellen" als „angesessenen Wirten" gedachte und gemäß ALR. II 7 § 19 als selbständige juristische Person gedeutete „Dorfgemeinde". Ihr soll das Dominialrecht zustehen, wobei man sich diese Dorfgemeinde durchaus als das herrschende Subjekt und die Stelleninhaber als abhängige und damit untertänige Rustikalstelleninhaber vorstellte. Zu Gunsten dieser Konstruktion verfälschte man dann das historische Bild der Entstehung von Hussinetz, indem man die „Dorfgemeinde" auch hinsichtlich der Zeitfolge an die Spitze stellte und behauptete, die „Gemeinde Hussinetz" habe „die Dominialrechte erworben", wie es in dem oben S. 154 erw. Bericht des Domänenrentamts Strehlen vom 8. 3. 1839 (IX Bl. 95) heißt (Bl. 96 b wird das freilich dann dahin richtiggestellt, daß „die Kolonie Hussinetz in doppelter Gestalt als Dominium und als Gemeinde dasteht"). Und wie man so die alte Gerichtsgemeinde in der „Dorfgemeinde" aufgehen ließ, so deutete man jetzt ebenso unbefangen in die „Dorfgemeinde" auch die andere Seite der alten faktischen Realgemeinde hinein, die Eigentumsgemeinschaft in Ansehung des gemeinsam gebliebenen Areals und des sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens, wie z. B. der 1765 erworbenen Teichgrundstücke: nicht mehr die Solidargemeinschaft der Stellenbesitzer, sondern „die Gemeinde" d. h. die „Dorfgemeinde" erscheint jetzt als Subjekt dieses Vermögens, welches entsprechend vom Dorfgericht verwaltet wird. Und da die Nutzungen dieses Vermögens den Stellenbesitzern zukommen, so bedeutet der letzte Schritt auf diesem Wege die Annahme, es handle sich um ein, wie es die Deklaration vom 26. 7. 1847 nennt, Gemeindegliedervermögen: das Recht steht zu der Gemeinde, und den Stellenbesitzern kommt nur als einer „Klasse" von Gemeindeangehörigen die Nutzung zu. Sie stellen dann eine ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der eigentlichen Gemeinde stehende engere Interessentengemeinde dar, und das alte Fundament der „Gemeinde", das mit der „Stelle" verbundene Realrecht, ist zu einem mit Vorzugsnutzungen ausgestatteten Bürgerrecht abgesunken.

Es ist charakteristisch, daß die dahingehenden Argumentationen durchgängig erst einer späteren Zeit angehören, die etwa drei Menschenalter nach der Gründung von Hussinetz beginnt. Daß man sofort bei der Einführung des ALR., d. h. bereits etwas über ein Menschenalter nach der Gründung der Kolonie also argumentiert haben sollte, ist höchst unwahrscheinlich. Viel näher liegt der Gedanke, daß in demselben Maße, in dem die Einwohnergemeinde im Leben an Raum gewann, die Erinnerung an die alten Grundlagen der Ortsverfassung verblaßte, und daß sich dann einfach den örtlichen Verhältnissen fernstehende Juristen mit den Anschauungen einer späteren Zeit die ursprüngliche Rechtslage zusammenzukonstruieren versuchten. Deutlich zeigt sich das in der „Statistisch-topographischen Übersicht des Departements der Kgl. Regierung Breslau" 1819, wo das „Dorf" 134 „Freigärtnerstellen" neben 16 „freien Häuslerstellen" umfaßt. Vor allem aber trat jene Begriffsverwirrung zutage in einer in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts spielenden Gemeinheitteilungssache und den Begründungen der dort ergangenen Entscheidungen; von diesen ist geradezu klassisch eine Ministerialentscheidung vom 12. 9. 1842, deren ganze Begründung insoweit dahingeht: weil „es nach dem Berichte der Regierung in Breslau scheine, daß die hauptsächlichsten Nutzungen zur Gemeinde geflossen seien und daher (die gemeinschaftlichen Grundstücke) als Gemeindevermögen anzusehen sind".

Wie sehr mit solchen Gedankengängen fehlgegriffen wurde, zeigen die zahlreichen und meist erfolgreichen Kämpfe, den die Böhmen darüber um ihre alten Privilegien durchkämpften und die damit zusammenhängende Spannung, die so weit ging, daß die Böhmen gelegentlich jede Verhandlung mit den Ortsbehörden ablehnten und nur noch mit dem Ministerium zu tun haben wollten (I Bd. 1 Bl. 44 ff.). Und wenn jene Unklarheiten damit zusammenhingen, daß die Staatsgesetzgebung das sich in der Einwohnergemeinde konsolidierende Gesamtrecht betonte, wie es sich in den Befugnissen und Pflichten der Staatsbehörden verkörperte, so trat auf der anderen Seite in demselben Menschenalter, in dem sich jene Unklarheiten ergaben, in immer stärkerem Maße das Bedürfnis hervor, die Kompetenzen der Realgemeinde — das Dominialrecht und das gemeinschaftlich gebliebene Eigentum — gegenüber jenem Gesamtrecht zu betonen. Seinen äußeren Ausdruck findet dieses Bedürfnis in dem eben jener Zeit angehörenden Aufkommen der Bezeichnung „Dominialgemeinde" für die Realgemeinde der Stellen- oder Dominialanteilbesitzer.

Im Vordergrund stand hierbei der Gedanke an die in jener Realgemeinde enthaltene Eigentumsgemeinschaft. Denn die Bedeutung der alten Gerichtsgemeinde war infolge der Reform von 1780/82 und die Einrichtung der vom ALR. für Dorfgemeinden geforderten Ortsbehörden

bereits stark verblaßt. Insoweit waren im wesentlichen das Wahl- und Präsentationsrecht entscheidend geworden, was der Sache und damit der Deutungsmöglichkeit nach bereits stark nach der Seite eines echten Bürgerrechts tendierte, von wo aus dann auch eine entsprechende Umdeutung der Teilnahme an den Lasten nahe lag. Offenbar hängt es mit dieser damaligen — ja sich vielerorts und insbesondere in Schlesien ähnlich abspielenden — Verlagerung des Denkens zusammen, daß gerade in jener Zeit (1845) der Schlesier Koch seine oben S. 163 erw. Konstruktion des Dominiums als eines selbständigen Rechtssubjekts aufstellte: entscheidender Gesichtspunkt war die Gerichtsherrlichkeit geworden, die am Grund und Boden als selbständiges Recht haftete. Es kam dann geradezu nur noch darauf an, wer Eigentümer war oder gewesen war, womit die Bedeutung der alten Gerichtsgemeinde, die hier ursprünglich der Träger des Dominialrechts gewesen war, ganz zurückgetreten und auch hinsichtlich der aus dem Dominialrecht fließenden Rechte und Pflichten allein das Eigentumsrecht entscheidend geworden zu sein schien. Und wenn man dann die Eigentümergemeinschaft „Dominialgemeinde" nannte, so bringt diese Bezeichnung zum Ausdruck, daß es sich hier eben um die Dominialanteilsbesitzer und deren auf das Dominialrecht radizierten Sonderbelange handelt im Gegensatz zu den „Häuslern und Inwohnern", sowie der Einwohnergemeinde, an der diese mitbeteiligt waren. Damit war zugleich gesagt, daß Wahl- und Präsentationsrecht usw. genau so wenig Bestandteil eines allen Ortsbewohnern zustehenden Bürgerrechts oder einer allgemeinen Gemeindemitgliedschaft seien, wie die Teilnahme an der Nutzung der gemeinsam gebliebenen Gründe. Dazu ist auf die — bei Koch[4] Anm. 27 zu ALR. II 17 § 28 geschilderten — Schwierigkeiten zu verweisen, die damals in Preußen durch die neuen Prinzipien der Teilbarkeit des Grundeigentums und des freien Zuzugs in der Gemeinde allenthalben entstanden waren. Diese Problematik war für Hussinetz von ganz besonderer Bedeutung, weil es sich hier ja nicht um ein altüberkommenes Gemeinwesen oder eine auf staatlich zur Verfügung gestelltem Gelände gegründete Kolonie handelte: Hussinetz war (vgl. oben S. 146) ja ein ausgesprochener Ausnahmefall, die Böhmen hatten sich selbst geholfen und das „Dorf" war ihr zwar staatlich gefördertes, aber der Sache nach doch ihr ausgesprochen eigenstes privates Werk. Um so notwendiger war jetzt eine Klärung der Frage, wie weit sich die Rechte der Neuanbauer insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an den im Eigentum der Stellenbesitzer stehenden „Gemeingründen" erstreckten. Früher hatte man sich dieserhalb über die mit den Neuanziehenden abgeschlossenen Zulassungsverträge geholfen (oben S. 168). Jetzt galt es generalisierend unberechtigten Ansprüchen vorzubeugen. Das geschah in Anknüpfung

an das alte Fundament der Ortschaft durch die Bezeichnung als Dominialgemeinde, welche zum Ausdruck brachte, daß es sich in Hussinetz in allen jenen Hinsichten um private Rechte einer innerhalb der Einwohnergemeinde bestehenden engeren Gemeinschaft, eben der Stellenbesitzer als Real- oder jetzt Dominialgemeinde, und nicht um eine Teilnahme an Rechten einer sie umfassenden Gemeindekorporation handelte, innerhalb deren den Stellenbesitzern allenfalls Vorzugsrechte zukämen.

Es war also wieder einmal typische Argumentation ex post, wenn 1924 (I Bd. 1 Bl. 148) versucht wurde, die Bezeichnung als Dominialgemeinde in offensichtlicher Anlehnung an den oben S. 172 erw. Bericht des Domänenrentamts Strehlen vom 8. 3. 1839 dahin zu erklären, sie bringe zum Ausdruck, daß „die Gemeinde Hussinetz die Dominialrechte erworben habe" und „in doppelter Gestalt, als Gemeinde und als Dominium, dastehe". Die Bezeichnung wendet sich gegen alles, was außerhalb der „Dominialgemeinde" steht und damit auch gegen die spätere „Gemeinde Hussinetz" als der 1856 zur politischen Gemeinde erhobenen Einwohnergemeinde, welche auf der anderen Seite aber doch wieder zunächst noch eng mit ihr zusammenhing. Den Gegensatz spiegelt die 1839 und 1841 erfolgte Besitztitelberichtigung hinsichtlich der unzweifelhaft von „der Kolonie" d.h. der alten böhmisch reformierten Gemeinde erworbenen Grundstücke Nr. 195 und 210 auf den Namen der „Dominialgemeinde", sowie die genaue Ermittelung der zur Dominialgemeinde gehörenden „Koloniestellen" durch den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Patrimonialrichter während der Jahre 1840 bis 1842. Nicht minder tritt der Gegensatz hervor in der ebenfalls auf die Initiative des Patrimonialrichters zurückgehenden Vollmachtserteilung vom 28. 5. 1837 (die Verhandlungen liegen in I Bd. 2 hinter Bl. 10): es sollen für die Dominialgemeinde „Repräsentanten oder Vorsteher, so wie es früher gewesen" im Wege der privatrechtlichen Bevollmächtigung bestellt werden. Das war unnötig, wenn es sich um Angelegenheiten der „Dorfgemeinde" handelte, deren Organe dann ja zuständig gewesen wären. Die Vollmacht stellt denn auch deutlich „Dominial- und bloße Gemeindeangelegenheiten" gegenüber. Damit ist gesagt, daß die Bestellung der Dominialrepräsentanten das Sonderrecht der als Dominialgemeinde bezeichneten engeren Gemeinschaft im Gegensatz zu der weiteren „Dorfgemeinde" betont. Wie es scheint, sollten gleichzeitig Schwierigkeiten beseitigt werden, die offenbar infolge der Nichtbestellung von „Vorstehern und Ältesten" entstanden waren, sei es daß die Geschäfte der Dominialgemeinde überhaupt nicht, oder daß sie, worauf das Auftreten des Ortsgerichts als Vermögensverwalter deutet, durch die Ortsbehörden besorgt worden waren, deren Zuständigkeit sich aber nicht auf sie erstreckte. Die Vollmacht wahrt diesen Zusammenhang zwischen Einwohner-

und Dominialgemeinde, kehrt aber das seitherige Bild gerade um und kommt damit in etwa wieder auf das alte Fundament des Ortsrechts zurück, indem sie die Dominialrepräsentanten auch in den „bloßen Gemeindeangelegenheiten" Vollmacht erhalten — und die Häusler sich der Vollmachtserteilung anschließen läßt.

Damit war in jener Vollmachtserteilung des Jahres 1837 eine Personalunion zwischen den „Dominialrepräsentanten" als dem Vorstand der Dominialgemeinde und den Ortsbehörden (dem späteren Gemeindevorstand) in Aussicht genommen, an der tatsächlich auch fast drei Menschenalter hindurch festgehalten wurde. Anfänglich wurden den Dominialrepräsentanten auch die Geschäfte der Ortsbehörden übertragen. Später scheinen Dominialrepräsentanten nicht mehr bestellt worden zu sein, worauf der Gemeindevorstand stillschweigend die Geschäfte der Dominialgemeinde mitbesorgte, und vor allem, wenn auch mit sauberer Scheidung der Abrechnungen, die Dominialkasse mitverwaltete. Man stieß sich an diesem Verfahren um so weniger, als ja doch immer der Gemeindevorstand aus den Stellenbesitzern genommen und so das Interesse der Dominialgemeinde ausreichend gewahrt wurde. Zweifelhaft ist einzig, wann sich das Verhältnis wieder umkehrte, also seit wann Dominialrepräsentanten nicht mehr gewählt wurden, die dann zugleich als Ortsbehörde hätten fungieren können. Nach Angabe der Regierung Breslau (I Bd. 1 Bl. 123 b) sollen — was aber sicherlich unrichtig ist — Dominialrepräsentanten nur bis zum Inkrafttreten der Kreisordnung gewählt worden sein, so daß also spätestens 1874 die Organe der politischen Gemeinde stillschweigend zugleich als Bevollmächtigte der Dominialgemeinde fungiert hätten. Nach anderer Angabe (I Bd. 1 Bl. 118) wäre das alte Verfahren bis nach Einführung der LGO., d. h. also bis fast zum Ausgang des 19. Jahrhunderts geübt worden.

Wie sich nun aber trotz der in der Bezeichnung als Dominialgemeinde liegenden Klarstellung in der Folge über jene Personalunion für den sachunkundigen Betrachter das Bild verschieben konnte, zeigte sich in der Folge immer wieder. Von besonderer Bedeutung wurde dies anläßlich des Überganges zur politischen Gemeinde durch die Gesetzgebung der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, der die alte Gerichtsgemeinde so gut wie entrechtete, so daß für die Dominialgemeinde so gut wie nur noch die Eigentumsrechte übrigblieben.

Es scheint damals nicht nur durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern noch mehr durch die Ungewißheit, wie sich die Gesetzgebung des Jahres 1850 auswirken werde, eine starke Beunruhigung eingetreten zu sein. Insbesondere scheint die Einwirkung der G. Kr. Pr. O. vom 11. 3. 1850 auf die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde unrichtig beurteilt worden zu sein. Offenbar erachtete man den Besitz der Dominialgemeinde für bedroht und beeilte sich daher, ihn möglichst rasch in freies Eigentum der Beteiligten zu überführen oder ihnen doch wenigstens den Genuß als neue „Zumaßstücke" sicherzustellen. Von da aus erklärt es sich, daß die Dominialbesitzer in demselben Jahr 1852 die ihnen gehörende Windmühle verkauften (I Bd. 1 Bl. 55 ff.), die auf den Teichäckern ruhende Erbpacht ablösten (I Bd. 1 Bl. 7/59) und den Rest der gemeinsam gebliebenen Dorfaue *in natura* unter sich verteilten. Was dann noch gemeinschaftlich blieb, wurde durch die seit eben jener Zeit auftauchende Bezeichnung der Dominialgemeinde und -kasse als Sused-(d. h. Besitzer)gemeinde und -kasse schon dem Namen nach vor jeder Verwechselung mit der politischen Gemeinde und deren Kasse zu sichern gesucht.

Daß damals die Aufteilung der Dorfaue nicht bis zur Begründung vollen Eigentums durchgeführt wurde, hängt vielleicht damit zusammen, daß Mitte 1852 die Einführung der G. Kr. Pr. O. vom 11. 3. 1850 sistiert wurde und darüber die politische Bedeutung der Dominialgemeinde wieder stärker heraustrat. Dadurch, daß damals nur Naturalteilung stattfand, ergab sich nunmehr jedenfalls die Notwendigkeit einer weiteren Auseinandersetzung hinsichtlich der auf den zugeteilten Grundstücken ruhenden Grundsteuer. Es ist nicht recht ersichtlich, weshalb man dazu nicht die spätere Regelung wählte, daß jeder Besitzer die auf sein „Zumaß"-stück entfallende Steuer selbst trug. Man wählte vielmehr den Weg, daß nach Ablauf von 3 Jahren ein anteiliger „Pachtschilling" in die gemeinschaftliche (Sused-) Kasse entrichtet werden sollte, und da diese nach wie vor als Gemeindekasse fungierte, so scheint man als Empfänger „die Gemeindekasse" bezeichnet zu haben.

Nachher entstanden Streitigkeiten und Schwierigkeiten, die wahrscheinlich mindestens z. T. damit zusammenhingen, daß infolge des Gesetzes vom 14. 4. 1856 eine Auseinandersetzung zwischen der neuen selbständigen Gemeindekasse und der alten gemeinschaftlichen Susedkasse notwendig geworden war, welche seither die Gemeindelasten getragen hatte. Jedenfalls wurde die Pacht nicht gezahlt. Daraufhin griff der Landrat

ein, auf dessen „Anordnung“ (so der Wortlaut des dann als „Rezeß“ bezeichneten Protokolls vom 30. 10. 1858, II Bl. 43 ff.) ein Mehrheitsbeschluß von den Stellenbesitzern gefaßt wurde, wonach an die Gemeindekasse eine Pacht für die Überlassung der angeblich der Gemeinde gehörigen Zumaßstücke von 1852 zu zahlen war. Dem Wortlaut des Protokolls nach ging man damals davon aus, daß es sich noch nicht einmal um Gemeindegliedervermögen handle, sondern um regelrecht verpachtetes freies Korporationsvermögen der politischen Gemeinde. Es muß hier dahingestellt bleiben, ob das wirklich die Meinung des Landrats war, oder ob er nur bestehende Unklarheiten benutzte, um das finanzielle Fundament der neuen Landgemeinde sicherzustellen. Nach dieser letzteren Richtung deutet es jedenfalls, daß er gleichzeitig, also wieder nur durch die Stellenbesitzer, in Ausführung der §§ 11—13 LGO. vom 14.4.1856 den Häuslern und Inwohnern Gemeindeabgaben auferlegen ließ.

Da die Gemeindeversammlung hätte beschließen müssen, waren die damaligen Beschlüsse schon wegen Formmangels hinfällig. Entsprechend war die vom Landrat herbeigeführte Bestätigung durch die Breslauer Regierung bedeutungslos. Die Beteiligten führten die auf Befehl des Landrats gefaßten Beschlüsse denn auch einfach nicht aus. Die Stellenbesitzer verweigerten die Zahlung der „Pacht“ an die Gemeindekasse und entrichteten später die jeweils auf ihr Zumaß-Stück entfallende anteilige Grundsteuer. Die Auenhäusler und Inwohner lehnten noch 1875 ohne Angabe von Gründen die Zahlung jeglicher Gemeindeabgabe ab.

Es blieb also alles beim Alten. Das war für die 1850 organisierte politische Gemeinde Hussinetz insofern ungünstig, als das Eigentum an allen für die Gemeindeverwaltung bedeutsamen Objekten — Gebäude, Wege und Triften — zunächst der Dominialgemeinde zustand. Wie es scheint, ist die Dominialgemeinde insoweit der politischen Gemeinde weit entgegengekommen, indem sie dieser überließ, was sie brauchte. Und zwar scheint dies weniger im Wege der förmlichen Auseinandersetzung geschehen zu sein, als der faktischen Überlassung, die um so leichter möglich war, als ja dieselben Personen an der Spitze der politischen und der Dominialgemeinde standen. Vielleicht haben auch die oben S. 171 angedeuteten unrichtigen Vorstellungen hierbei eine Rolle gespielt. Einerlei aber, wie sich hiernach die Rechtslage im einzelnen gestellt haben mag: hinsichtlich eines Rests des gemeinschaftlich gebliebenen Areals, nämlich der 1852 in natura verteilten Grundstücke, sowie der Parzellen Nr. 195 und Nr. 210,

wurde stets daran festgehalten, daß die von der politischen Gemeinde verschiedene alte Realgemeinde — die Dominialgemeinde der Mitte des 19. Jahrh. — Eigentümer sei und daß demgemäß über dieses Eigentum nur die Inhaber der alten Koloniestellen zu verfügen berechtigt seien.

Freilich — in demselben Maße, in dem sich die Einwohnerzahl von Hussinetz vermehrte und die soziale Schichtung der Bevölkerung änderte, wuchs die Neigung, die politische Gemeinde an die Stelle der Dominialgemeinde zu setzen. Man sah in dieser mehr und mehr nur noch eine Interessentengruppe, der an einem Teile des Gemeindevermögens (vielleicht sogar entziehbare) Nutzungsrechte zustehen sollten. Man sprach von da aus in Hinblick auf die ja von den Organen der politischen Gemeinde mitverwaltete Susedkasse seit der letzten Jahrhundertwende geradezu als „Interessentenkasse“, und anschließend dann auch von einer „Interessentengemeinde“. Als Gegenzug erfolgte 1919 seitens dieser Interessentengemeinde die Lösung der durch drei Menschenalter hindurch bestandenen organisatorischen Verbindung mit der politischen Gemeinde; man bestellte sich einen eigenen Vorstand und löste vor allem die Kassenverwaltung von der Gemeindekasse. Durch diese Verselbständigung kam auch äußerlich zum Ausdruck, daß die Erinnerung an die Gründung von Hussinetz sich nicht in der dem 19. Jahrhundert entstammten politischen Gemeinde, sondern in der alten Realgemeinde der Stellenbesitzer verkörpert.